

# Folgen der 8./9. VAG-Novelle für den Verantwortlichen Aktuar

Christof Heinrich



IVS

INSTITUT DER VERSICHERUNGS-  
MATHEMATISCHEN  
SACHVERSTÄNDIGEN

*IVS-Forum, 13. November 2007, Bremen*

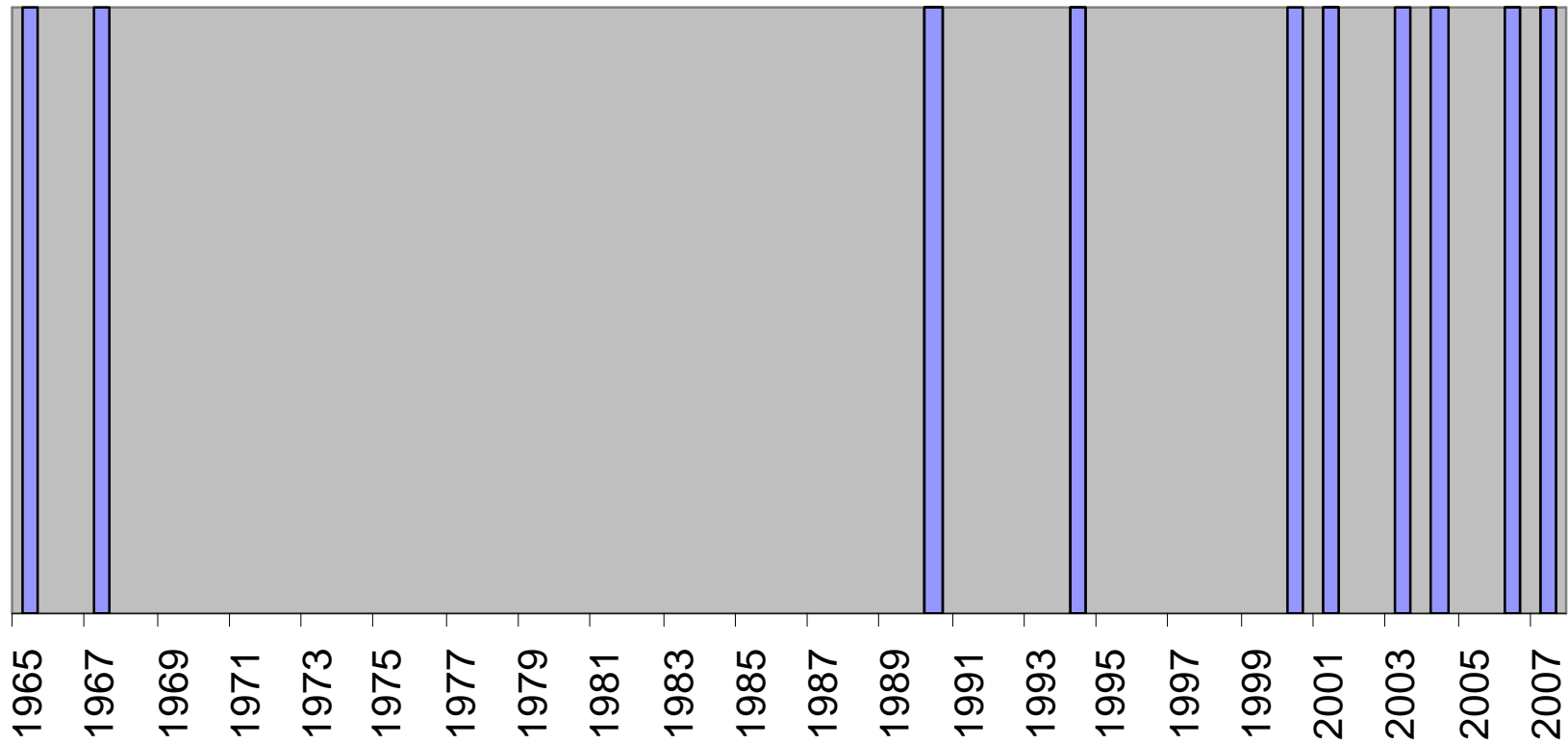
- Einleitung
- Die Neuregelungen der 8. VAG-Novelle
- Die Neuregelungen der 9. VAG-Novelle
- Risikomanagement bei Pensionskassen: Praxisbericht
- Die weiteren Aussichten

...aus der Sicht der betrieblichen Altersversorgung






- ....
- 7. VAG-Novelle 29.8.2005
- 8. VAG-Novelle 28.5.2007 (Umsetzung Rückversicherungs-RL, Versicherungs-Zweckgesellschaften, Verantwortlicher Aktuar im AR...)
- 9. VAG-Novelle xx.12.2007 (Bestandsübertragung, Risikomanagement, Interne Revision... )
- ...

## Änderungen des VAG seit 1965



Arbeitshilfe:

Die im Folgenden beschriebenen Neuregelungen haben unterschiedliches Gewicht. Die Darstellung wird im Wesentlichen in der Reihenfolge der Paragraphen erfolgen. Eine Gewichtung der Regelungen wird folgendermaßen vorgenommen:

- 3 Gesetzbücher  Änderung mit erheblichen Auswirkungen
- 2 Gesetzbücher  wichtige Änderung
- 1 Gesetzbuch  Änderung mit geringeren Auswirkungen

- Einleitung
- *Die Neuregelungen der 8. VAG-Novelle*
- Die Neuregelungen der 9. VAG-Novelle
- Risikomanagement bei Pensionskassen: Praxisbericht
- Die weiteren Aussichten

...aus der Sicht der betrieblichen Altersversorgung

*Umfang der Aufsicht* 

Freiwilliges Geschäft bei öffentl.-rechtlichen Versorgungseinrichtungen

§ 1a Abs. 2 Satz 3: Eigener Abrechnungsverband

§ 118b Abs. 4 Satz 2: Aufsicht wie bei regulierten Pensionskassen  
(gilt auch für Tarifvertrags-Pensionskassen)

*Verbraucherinformation* 

§ 10a Abs. 2a: Veröffentlichungspflicht bei geschlechtsabhängigen  
Rechnungsgrundlagen

*(Änderung des VAG im Zuge der Änderung des VVG hat versehentlich  
diese Regelung gelöscht, also derzeit nicht geltendes Recht).*

## Verantwortlicher Aktuar (VA)

### § 11a

Abs. 2a: Bestellung und Entlassung durch Aufsichtsrat (oder oberstes Organ, sofern Aufsichtsrat nicht besteht)

Abs. 2b Satz 1: Teilnahme an Bilanz-Aufsichtsrats-Sitzung (Darlegung Erläuterungsbericht)

Abs. 2b Satz 2: Aufsichtsrat-Bericht an die Hauptversammlung: Stellungnahme zum Erläuterungsbericht des VA

*offen: worüber wird berichtet, wenn Erläuterungsbericht nicht vorgeschrieben ist ?*



*Aktuar-Treuhänder (Änderungen im Bestand)* 

§ 12b Abs. 4: Präzisierung mit Bezug auf § 12b Abs. 3

*Anzeigepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde* 

§ 13d Nr. 10: Anzeigepflicht von Tarifen mit  
geschlechtsabhängigen Rechnungsgrundlagen

*(auch: § 13d Nr. 6 und § 10a Abs. 2a)*

## Solvabilität

§ 53 c Abs. 2 Nr. 2: Detail-Regelungen zum Mindestgarantiefonds können auf dem Verordnungsweg erlassen werden

§ 8 Abs. 2 KapAusstV wurde aufgehoben:

- Näherungsverfahren zur Berechnung des Risikokapitals bei Pensionskassen kann nicht mehr angewandt werden
- Verdopplung des Solvenzkapitalbedarfs bei Pensionskassen mit jährlichen Beiträgen bis € 500.000 (Übergangsfrist bis 2010)

(s. hierzu Thurnes/Walddörfer in „Betriebliche Altersversorgung“ 5/2007)

*Solvabilität* 

Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung:

Anpassung an den im Rahmen der 7. VAG-Novelle geänderten  
§ 53 c VAG

*Gebundenes Vermögen* 

§ 54 Abs. 3: Die Rechtsverordnung ist nicht mehr  
zustimmungspflichtig (Bundesrat)

*Unerlaubte Versicherungsgeschäfte* 

§§ 81 f und 83 b: Neuordnung

*Unternehmensgruppen / Bereinigte Solvabilität* 

§ 104 g: Detail-Regelung der bereinigten Solvabilität  
über Verordnung

## Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

### *Pensionsfonds: Definition*

§ 113 Abs. 2 Nr. 3: Erweiterung der zulässigen Rechtsformen auf Europäische Gesellschaft (SE)

### *Pensionsfonds: Kapitalausstattung*

§ 114 Abs. 2 Nr.2 und 4: Detail-Regelungen bei Garantiefonds und Solvabilitätsspanne über Verordnung

## Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

### *Pensionsfonds: Deckungsrückstellung*

§ 116 Abs. 1 Satz 2: Festlegung des Höchstzinssatzes bei nicht in Euro lautenden Verträgen über Verordnung

### *Pensionsfonds: grenzüberschreitende Tätigkeit*

§ 117: Abweichungen bei Ausgestaltung und Vermögensanlage (einige Regelungen der §§ 112 und 115 gelten nicht); die Aufsichtsbehörde kann Bildung eines gesonderten Sicherungsvermögens verlangen (9. VAG-Novelle)

## Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

### *Pensionskassen: Definition*

§ 118a Nr. 2: Pensionskassen versichern wegfallendes Erwerbseinkommen, AVB können *anteilige* Leistungen vorsehen, sofern Erwerbseinkommen nur *teilweise wegfällt*; Zahlung eines Sterbegeldes nicht mehr beschränkt auf Dritte, die die Beerdigungskosten getragen haben

### *Pensionskassen: grenzüberschreitende Tätigkeit*

§§ 118c, 117: Abweichungen bei Ausgestaltung (§ 118a Nr. 2 und 3 entfallen) und Nichtgeltung der §§ 13a bis 13c (Niederlassung, Dienstleistungsverkehr)

## Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Artikel 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des  
Versicherungsaufsichtsgesetzes.... 

*Übergangsregelung für regulierte Pensionskassen mit  
ungenehmigtem Geschäft: Antrag auf Genehmigung mit  
Bestandswirksamkeit kann bis 31.12.2008 gestellt werden.*



- Einleitung
- Die Neuregelungen der 8. VAG-Novelle
- *Die Neuregelungen der 9. VAG-Novelle*
- Risikomanagement bei Pensionskassen: Praxisbericht
- Die weiteren Aussichten

...aus der Sicht der betrieblichen Altersversorgung



Entwurf der 9. VAG-Novelle

Berichtsstand: Gesetzesentwurf 24.09.2007  
Bundestags-Drucksache 16/6518

*Bestandsübertragung* (bisherige Regelung war verfassungswidrig)  

§ 14

Abs. 1: Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- Belange der Versicherten gewahrt
- Verpflichtung aus den Versicherungen als dauerhaft erfüllbar „dargetan“ wird

Abs. 3: Entschädigung für den Verlust der Mitgliedsrechte, falls nicht auf VVaG übertragen wird (mit neuen Mitgliedsrechten)

Abs. 4: Wert der Überschussbeteiligung des aufnehmenden und des übertragenen Bestandes darf nach Übertragung nicht niedriger sein als vorher

Abs. 7 Satz 2: Information der Versicherungsnehmer über Anlass, Ausgestaltung und Folgen der Bestandsübertragung

*Bestandsübertragung* (bisherige Regelung war verfassungswidrig)    
§§ 44 und 44a

§ 44 Satz 3: Oberstes Organ fasst zusätzlich Beschluss über die  
Entschädigung für den Verlust der Mitgliedsrechte  
(siehe § 14 Abs. 2)

§ 44a Abs. 1: Barabfindung für Verlust der Mitgliedsrechte  
Abs. 2 und 3: Bemessung der Barabfindung genauso  
wie nach Regelungen des Umwandlungsgesetzes  
(§ 181 Abs. 2 bis 4 UmwG)

*Vorlagepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde* 

§ 55c

- Abs. 1 - Ausfertigung des Risikoberichts an die Geschäftsleitung  
(sofern R 15/2005 sinngemäß weiter gilt: monatliche Vorlage)
- Ausfertigung des Berichts der Internen Revision  
(Prüfungsfeststellungen des vergangenen Jahres,  
geplante Themen des laufenden Jahres)
- Abs. 3 Zusammenfassungen der Berichte reichen aus
- Abs. 4 Spezielle Regelungen für Versicherungsgruppen  
gem. § 104a VAG

§ 5 Abs. 3 Nr. 4: Bei Funktionsausgliederung der Internen Revision  
Vorlage des Vertrages mit dem externen Partner

**Geschäftsorganisation/Risikomanagement** 

**§ 64a Abs.1**

Anforderung: Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtbehördlichen Anforderungen gewährleistet (compliance)

Hierfür verantwortlich: Geschäftsleitung (§ 7a Abs.1 VAG)

Voraussetzungen: ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie *angemessenes Risikomanagement*

## *Geschäftsorganisation/Risikomanagement*

### § 64a Abs.1

Risikomanagement erfordert:

Risikostrategie, die auf Steuerung des Unternehmens abgestimmt ist (Art, Umfang, Zeithorizont des betriebenen Geschäfts)

Regelungen, die die Überwachung und Kontrolle der wesentlichen Abläufe und Anpassung an sich verändernde Bedingungen sicherstellen

Einrichtung eines internen Steuerungs- und Kontrollsystems

*Geschäftsorganisation/Risikomanagement* 

§ 64a Abs.1

Das Interne Steuerungs- und Kontrollsystem besteht aus

*Risikotragfähigkeitskonzept*, aus dem ein geeignetes Limitsystem hergeleitet wird

Prozessen, die auf der *Risikostrategie* beruhen und eine Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -steuerung und -überwachung enthalten

einer ausreichenden *unternehmensinternen Kommunikation* der als wesentlich eingestuften Risiken

einer Berichterstattung gegenüber der *Geschäftsleitung* (*Risikobericht*)



*Geschäftsorganisation/Risikomanagement* 

§ 64a Abs.1

Der Risikobericht stellt dar

- die wesentlichen *Ziele* des Risikomanagements
- mit welchen Methoden die Risiken *bewertet* werden
- welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Risiken zu *begrenzen*
- wie sich die ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung ausgewirkt haben und die Ziele *erreicht und gesteuert* wurden

*Geschäftsorganisation/Risikomanagement* 

§ 64a Abs.1

Weiter erforderlich (Abs. 1 Nr. 4):

*Interne Revision*, die die gesamte Geschäftsorganisation des Unternehmens prüft

§ 5 Abs. 3 Nr. 4

Bei Funktionsausgliederung der Internen Revision an einen externen Partner: Vorlagepflicht des Vertrages bei der Aufsichtsbehörde

*Geschäftsorganisation/Risikomanagement* 


§ 64a Abs. 5 und 6

Pensionskassen bis zu € 125 Mio. Bilanzsumme sowie Sterbekassen brauchen

- keinen Risikobericht an die Geschäftsleitung zu erstellen
- keine Interne Revision durchzuführen.

Die übrigen Anforderungen müssen diese Kassen spätestens am 31.12.2009 erfüllen.

Alle anderen Unternehmen müssen die Anforderungen des § 64 a VAG erfüllen spätestens in dem GJ, das nach dem 31.12.2007 endet (also in der Regel im Jahr 2008).

*Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Versicherungsbetriebs* 

§ 144

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig *entgegen § 55c Abs. 1* eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen ... des Absatzes 1a mit einer Geldbuße bis zu hundertfünfzigtausend Euro... geahndet werden.

*Missstand in der Lebensversicherung* 

§ 81c

Abs. 2 gestrichen (Rückgewährquote für Altbestand vor 29.7.1994)

Abs. 3 Aufhebung der Trennung von Z- und R-Quote  
Detail-Regelungen der RfB-Zuführung über Verordnung

*(s. DAV-Stellungnahme vom 27.07.2007)*

- Einleitung
- Die Neuregelungen der 8. VAG-Novelle
- Die Neuregelungen der 9. VAG-Novelle
- *Risikomanagement bei Pensionskassen: Praxisbericht*
- Die weiteren Aussichten

...aus der Sicht der betrieblichen Altersversorgung

*Geschäftsorganisation/Risikomanagement*

§ 64a Abs.1

- Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ...
- ... *angemessenes* Risikomanagement

## *Solvency II:*

Säule 1 (Quantitative Eigenkapitalausstattung):

*Proportionalitätsprinzip*

Säule 2 (Risikomanagement): ???

Säule 3 (Berichtspflichten an die Aufsicht und die Öffentlichkeit): ???

*Proportionalitätsprinzip muss auch für die Säulen 2 und 3 gelten !*

Umsetzung des Proportionalitätsprinzips:

- 9. VAG-Novelle: „...*angemessenes* Risikomanagement“
- MA-Risk (VA) wird Mindestanforderungen festlegen  
 (Gefahr: geeignete Gesetzesregelung wird durch  
 Verordnungen, Erlasse etc. verschärft).



### *Solvency II:*

*Proportionalitätsprinzip muss auch für die Säulen 2 und 3 gelten !*

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben

- überschaubaren Geschäftsumfang
- geringe Anzahl von Mitarbeitern
- eine Geschäftsführung, die stärker in das Tagesgeschäft involviert ist und  
 ... damit unmittelbaren Zugang zu Risikoinformationen hat  
 ... somit frühzeitig auf Veränderungen des Risikoumfeldes reagieren kann

➤ Also kein bürokratischer „overkill“ !

(s. hierzu auch Wehling/Winter in VW 17/2007)

### *Instrumente des RM (Beispiele 1 – Strukturen):*

- Organigramm mit Beschreibung der Zuständigkeiten und Berichtswege
- Dokumentation der Abläufe: Vertragsverwaltung, Rechnungswesen, Kapitalanlageprozess etc.;
  - ein sachkundiger Dritter muss sich einarbeiten können
  - Darstellung der Umsetzung des Vieraugenprinzips
- Interne Kapitalanlagerichtlinie (R 15/2005 VA)

(Die nachfolgenden Instrumente beschreiben die Praxis bei zwei Pensionskassen, die zusammen ca. 720 Mio. € Bilanzsumme haben (2007) und rund 40.000 Anwärter- und Rentnerverträge verwalten.)

*Instrumente des RM (Beispiele 2 – Identifizierung):*

- Risikohandbuch (Risikoidentifizierung; Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen; qualitative Beurteilung; quantitative Beurteilung – Schulnoten und Ampelfarben, 2mal jährlich)
- Monatlicher Risikobericht an Vorstand (Kernrisiken)

### *Instrumente des RM (Beispiele 3 – Messung):*

- Stresstest (4mal jährlich)
- Planungsrechnung 30.06. (Nw 682)
- Integrierte Ertrags-Risiko-Analyse des KA-Bestandes (6mal jährl.) mit Value-at-Risk-Messung, Durationsanalysen, Korrelationsmessung
- DPG-Analysen für Fonds
- Asset-Liability-Untersuchung (regelmäßig, pragmatischer Ansatz)
- Qualifiziertes Versicherungsmathematisches Gutachten (jährlich)

### *Instrumente des RM (Beispiele 4 – Vorbeugung/Kontrolle/Korrektur):*

- Monatlicher Risikobericht an Vorstand (Kernrisiken)
- Liquiditätsplanung (monatlich)
- Budgetplanung und -kontrolle (monatlich)
- Interne Revision (externer Partner; jährlich)
- Unternehmenskultur:
  - Angstfreier Dialog zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten
  - Abteilungsdenken im Sinne von „abteilen“ reduzieren
  - Mitarbeiter-Qualifikation
- Einbindung des Unternehmens in externe Strukturen (z. B. DAV, aba)

- Einleitung
- Die Neuregelungen der 8. VAG-Novelle
- Die Neuregelungen der 9. VAG-Novelle
- Risikomanagement bei Pensionskassen: Praxisbericht
- *Die weiteren Aussichten*

...aus der Sicht der betrieblichen Altersversorgung

- Übergang zur einer „*darstellungsorientierten*“ Aufsicht
- Folge: Verwaltungsintensivere, damit *kostenintensivere* Arbeitsmethoden
- Solvency II: Hochwertiges Risikomanagement bringt erleichterte Eigenkapitalanforderungen (*kostenreduzierend*)